

# Wochentliche Spendenscheine Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 20. Aug. 1792.

## I Avertissements.

**D**a unter dem diesjährigen Rocken viel Brandrocken oder Mutterkorn wahrgenommen worden; so wird das Publicum hierdurch vor dem Gebrauch dieses der Gesundheit nachtheiligen Korns gewarnt und demselben die Reinigung des Geträides angeraten welches am sichersten durch Waschen des Rockens, und sicherer wie durch das Abschärfeln und Wannen geschehen kann; weil das Mutterkorn im Wasser oben schwimmet und solcher Gestalt separirt werden kann; auch wird hierdurch den Müllern in hiesigen Provinzen bey unwillkürlicher Strafe untersagt, dergleichen Rocken mit Mutterkorn meist abzumahlen. Gegeben Minden den 4. August 1792.

Un statt und von wegen Sr. Kbnigl. Mäzestät von Preussen zu  
Hab. v. Hüllesheim. Batmeister.

**D**a der Herr Dohm - Vicarius Georg Heinrich Uhlemann mit Höchster Genehmigung Kbnigl. Hochöbl. Regierung zu einem Secrétaire des Dohmprobsteyl. Gerichts und Rendanten der Dohmprobsteyn angeordnet und verpflichtet ist: So wird solches denjenigen, so an die Dohmprobsteyn etwas zu entrichten schuldig sind nachrichtlich und zugleich bekannt gemacht, daß von nun an jedesmal der erste Dienstag eines jeden Monaths zum gewöhnlichen Ge-

richtstage auf der Dohmprobsteyst bestimmt worden sey, an welchen alle geringere Streitigkeiten untersucht, und die etwaigen Dingungen und Verschreibungen mit den Eigenbehörigen verhandelt werden sollen.

Minden den 17ten August 1792.

Dohmprobsteyl. Gerichte.

Laue.

**D**amit hinfüro Niemand weiter, von dem wegen verschwenderischen Lebensart und gewürkten vielen Schulden der Administration seines Hauses und Vermögens entsetzen Meier Carl Friedrich Barchhausen No. 2 zu Nöcke, durch mehreres Vorgen hinterführt werde: So wird Ledermann hierdurch gewarnt, sich mit demselben in keinerley Handel oder Kontrakt, wodurch er nur irgend zu einiger Zahlung verbindlich werden könnte, weiter einzulassen, immaßen diejenigen, welche gleichwohl auf ihre Gefahr demselben noch künftig borgen oder auf den Erfolg der Erfüllung oder Schadloshaltung bey andern Gattungen von Kontrakten, ihm einigen Glauben zu stellen werden, mit ihren bisfälligen Klagen, ohne damit einiges Obrigkeitliches Gedruck zu finden, jedesmalen sofort & künftig Indicium abgewiesen werden sollen.

Bückeburg den 14. August 1792.

Gräf. Schaumb., Lippesch. Amt daselbst.

Habicht. Stolting.

## II Citationes Edicatae.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Ihnen sind und führen euch den Compagnie-Chirurgunt Georg Philipp Siebe Sohn des verstorbenen Freysassen Julius Siebe in Noltheniusseln Amts Hasuberge Fürstenthums Minden hiermit zu wissen: daß euer Bruder der Freysasse Joh. Gottlieb Siebe auf eure öffentliche Vorladung allerunterthänigst angetragen hat, weil ihr seit ihr im jährigen Kriege, und zwar im Jahre 1760, bei der englischen Armee als Compagnie-Chirurgus gestanden, euch aus den heiligen Provinzen entfern habt, obgleich nachher von eurem Leben oder Aufenthalte Nachricht zu geben. Da wir nun diesem Gesuch deserviret haben; als etiren wir euch den gedachten Compagnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe, oder daferne er nicht mehr am Leben, euch dessen hier stehende Erben und Erbnehmen hiermit öffentlich, euch allhier vor unserer Regierung sofort und spätestens in Termine den 29. Novbr. 1792, des Morgens 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Justiz-Rath von Rappard schriftlich oder persönlich zu melden, euren Aufenthalt anzugezeigen und weitere Verfügung zu gewärtigen, sonst Ihr der Compagnie-Chirurgus Georg Philipp Siebe, oder ihr dessen Erben zu gewärtigen habt; daß nach Ablauf des Termins auf ferneres Anrufen eures Bruders des Freysassen Siebe mit der Eideserklärung über Sententiam verfahren und euer Alterliches Vermögen; so in einem, bey dem in Noltheniusseln belegenen Burgmanns Hofe eures Bruders des Freysassen Siebe inabalteten Abdicts von 713 Mr. 4 Ogr. 3 Pfl. bestehen dem Protagonisten als eurem einzigen Bruder und bekannten Intestat-Erben zugeprochen werden soll. Dabei willt euch noch bekannt gemacht, daß der hiesigang Justiz-Commissär Müller euch ex officio zum Mandatario zugeordnet wer-

ben, an den ihr euch indigenfalls zu wenden und durch denselben das weitere bey unserer hiesigen Regierung vorstellen zu lassen habt. Auch hat der Freysasse Siebe ferner allerunterthänigst angezeigt, daß bei seinem Burgmanns Hofe in Rotheniusseln annoch eine Forderung von resp. 300 M. und 700 M. aus einem unterm 13. Juli 1746, gerichtlich confirmirten Documente de 12. Octbr. 1739, so die vorigen Besitzer des Hofs Julius Siebe und dessen Ehefrau Engel Sabine Lücker ihren resp. Schwiegervater und Mutter Joh. Conrad Lücker ausgestellt haben, im Hypothekenbuche eingetragen sehe, welche Capitalien er über den Erben des vorgenannten Joh. Conrad Lücker nunmehr ausbezahlet, und zu dem Ende darüber gerichtliche Quittung und Mortifications-Schein, indem das Document selbst verloren gegangen, erhalten habe, wobei derselbe Beifus Mortification und Löschung dieser bezahlten Forderungen im Hypothekenbuche in Gemäßheit Corp. Jur. Frdr. V. 2. Tit. 26. S. 80. die Edictal-Vorladung aller derjenigen, welche an dieses Document etwa noch Ansprüche machen könnten allerunterthänigst nachgesucht hat: Wenn wir nun auch diesem Gesuche gnädigst deserviret haben, als etiren Wir hiermit alle und jede die ausgedachten verlohrnen Documente de 12ten Oct. 1739, gerechte Ansprüche zu machen sich besagt halten, sub poena præclusi in Termine præfixo den 29. Nov. 1792, vor dem ernannten Deputato zu erscheinen ihre Ansprüche vorzutragen, zu iustificiren und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen, im Augenblicksfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen aus den erwähnten Documenten gänzlich præcludiret, ihres Rechts für verlustig erklaret, und ihnen ein ewiges Stillischweigen auferlegt, auch das verlorne Document für mortificiret geachtet, und die Forderung im Hypothekenbuche gelöscht, werden soll. Nedrigens wird den

auswärtigen Prätendenten die hier keine Bekanntschaft haben, der Assistenz-Math Stüve und Cammer-Fiscal Müller als Justiz-Commissairs vorgeschlagen, an welchen sie sich wenden können. Urkundlich ist diese zweysache Edicte-Extration unter der Minden-Ravensbergischen Regierungssigel und sowohl bey selbiger als auch zu Hause aufsigirt, auch den Homburger Zeitungen wie auch den Lippsäbter Zeitungen zumahl und den hiesigen Intelligenz-Blättern zumahl inserirt worden. Gegeben Minden den 31. Febr. 1792.  
Wir statt und von wegen ic.

Eraven.

**Minden.** Demnach der hiesige Kaufmann Wilhelm Philipp Dove mit Tode abgegangen, und aus dessen hinterlassenen Nachrichten der eigentliche Zustand seines Vermögens nicht deutlich zuverlässig zu erschien ist; so hat die für dessen zwey unmündige Kinder angeordnete Vormundschaft zur Ergründung des status passus auf die Eroszung des vorchristmäßigen Liquidations-Prozesses angewiesen. Gleichwie nun diesem Suchen statt gegeben werden, so werden alle und jede welche aus irgend einem Grunde, an die Nachlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Philipp Dove Forderungen zu haben vermeinen, hiermit öffentlich verabladet in Termine dem 3ten Septbr. a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte, ihre Ansprüche und Gerechtsame anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Beweismittel vorzulegen oder im Falle ihres Verlustes, daß sie aller ihrer etwaigen Forderungen nur zu dasjenige was nach Beurtheilung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

**D**a es nothwendig ist, daß das Credita-

Quartiegenbehörigen Stette von Nr. 6. zu Unterlübbe reguliret werde, indem der heilige Colonus Johann Wilhelm Spiller nicht im Stande ist, die auf dieser Stette bestehenden von seinem Vatercessore ohne obersguthsrechtlichen Consens contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und denselben daher nachgelassen worden, solche in jährlichen Terminen nach dem Ertrage der Stette abzutragen; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Johann Wilhelm Spiller, oder desson Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, öffentlich verabladet, solche a dato binuen 9 Wochen und zuletzt in Termine den 3r. Oct. dieses Jahres des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amts entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzuzeigen, und durch die in Händen habende Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweissmittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angelegten Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden Creditores befriedigt sind, und wegen der jährlich zu bezahlenden Abgelt wird bloss mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden. Sign. Hausbergen Toten Aug. 1792.

Königl. Preuß. Justizamt. Müller.

**Lübbecke.** Wir Mitteracht Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke sind hierdurch ad instauram des unter dem Balloon in Geldern als Monsquettier siedgenden Johan Friedrich Lange dessen Schwester im siebenjährigen Kriege an einen Kanonier Johan Parling verheirathet, und mit diesem im Jahr 1757 nach Engeland gezogene Tochter des hiesigen Bürgers Anton Lange Margarethe Charlotte Lange, um spätestens in Termine Dienstags den 13ten November 1792 vor hiesigem Magistrat am Rathause zu erscheinen, oder

sich schriftlich zu melden, und die ihr aus der Concursmasse ihres Vaters zugesetzte und in Deposito vorhandene 59 Rthlr. 13 Ggr. 1 Pf. Abdicatgelder in Empfang zu nehmen; mit der Verwarnung, daß wenn sich die Margaretha Charlotte Lange oder ihre Erben und Erbnehmer sich in dieser Zeit nicht meldet, sie für tot erklärt, und dies Geld ihrem Bruder dem Mousquetier Lange als nächsten Erben zuerkannt und verabschiedet werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgestaltet, und den Hamburger und Lippstädtischen Zeitungen auch Mindenschen Intelligenzblättern inserirt worden.

**Amt Reineberg.** Auf Nachsuchen des an das Erb Stokhausen eingesetzten Coloni Unger Nr. 59 Bauersch. Blasheim werden hierdurch alle und jede, die an ihn und sein Colonial Anforderung haben, verabsladet, solche in Termino den 19. September Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtstube anzugeben, und gehörig zu bescheinigen, sich auch über die nachgesuchte Wohlthat der Structzahlung zu erklären, sonst diejenigen, die sich nicht melden, zu erwarten, daß sie künftig allen sich angegebenen Creditoren nachgesetzt werden sollen.

**D**a über das geringe Vermögen der Witwe des Schusters Hommer im Volhorst der Concurs eröffnet worden, so werden deren Gläubiger zur Angabe ihrer an dieselbe habende Forderungen, und zur Erklärung über das weitere Verfahren in der Sache, hiesmit den Gefahr der Abweisung auf den 21sten Septb. öffentlich verabsladet. Amt Ravensberg den 30. Jul. 1792. B. C. und Kueder.

**Amt Sparenberg Werther.** Zu wissen, daß Creditores des Coloni Franz Adolph Housel, aus der Kirch-Bauerschaft Dornberg Nr. 3 außer denen welche nach dem Freykauf aus dem Eigentum ingraffie Schuldbeschreibungen besitzen, in Ze-

mino den 20ten August c. zu Bielefeld am Gerichtshause die habende Forderungen mit den dazu nötigen Beweismitteln angeben, und sich über die verlangte terminliche Zahlung gehörig vernehmen lassen müssen. Die Ausbleibende werden den sich meldenden nachgesetzt, und sonst angesehen, daß sie dem Beschlusse der letztern hingetreten.

**A**lle diejenigen unbekannten Realpräten denten, welche an das von der Frau Wittwe Rottenkamps käuflich acquirirte sub nro. 394 an der Mitterstraße ohne die der hiesigen reformirten Kirche belegene, vormals Niediecksche, ingleichen an das an der Mauer sub nro. 328, belegene vormals Kleinhausische, hernachmals von dem Vogärber Schönbier und zuletzt von dem Mousquetier Quentemeyer an den Vogärber Schmidt verkauft bürgerliche Haus nebst Zubehör, aus einem dinglichen Rechte Ansprüche, die aus dem Hypothekenbuch nicht hervorgehen, zu machen sich berechtigt halten möchten, werden mittelst gegenwärtiger hiesiger Orts sowol, als zu Minden und Herford offigirten, wie auch in die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und Lippstädtischen Zeitungen inserirten Edictal-Adung aufgesfordert, ihre Reale Ansprüche in Termino den 10ten Septb. d. J. bei hiesigem Stadtgericht gehörig anzumelden; widrigenfalls die ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen an das vorhin Niediecksche Rottenkampsche so wie auch an das Quentemeyer'sche Vogärber Schmidt'sche Haus nach Verlauf des angestzten Termins nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sol. Bielefeld den 10ten May 1792. B. C. und Kueder.

**A**uf Befehl des Hochfürstlichen Mäisters Rischen welchen Herrn Hofrichter werden die an dem verstorbenen Clemens August von Derenthal und dessen nachgelassenen Haab und Güter einige Anspruch auf Forderung habende Gläubiger (mit Abschluß deren) welche ihre Forderung bereits

zur Sache von Bodecker contra von Mumme proponirt haben) hiermit zum erstenmal edies kälter verablaßt, um auf den gten Tag nach Verkündigung dieses am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an dem verstorbene[n] C. A. v. Dorenthal und dessen nachgetzähnen Haab und Gütern habende Forverungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschweigens gesetzlich vor- und einzubringen. Signatum Münster in Westphalen den 16. Mai 1792.  
De Mandato D. Iudicis Secularis aulici Honsori Causæ Actuar.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Zur Auseinandersetzung der von dem verstorbene[n] Kaufmann Neuburg hinterlassenen Kinder, soll das nahe am Kuhthore sub Nr. 365. belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Neuburgsche Wohnhaus nebst Zubehör, und darauf gefallenen Hudebeit für 4 Kühe auf dem Kuhthorschen Bruche, so zusammen auf 1600 Rthlr. 12 gr. taxirt worden öffentlich jedoch freiwillig verkauft werden. Die Liebhaber dazu können sich in Terminis den 13. Juli, 17. Aug. und 21ten Sept. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernichten und auf das höchste Gesoholt mit Einwilligung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche etwaige aus dem hypothekenbuch, nicht erschilliche Real-Gerechtsame an dem Hause nebst Zubehör, prätendiren zu können vermeynen, solche in dem austehenden lehtern Termino anzugeben oder gewärtigen daß sie damit gegen den künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Es sollen nachstehende vom Bürger und Becker Gottlieb Vorhärdt zugehörige Immobilien meistbietend verkauft werden. 1. dessen sub Nr. 584. an dem Kamp belegenes mit gewöhnlichen bür-

gerlichen Lasten, und 24 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus, nebst Hintergebäude, Stallungen, Hoffraum, und darauf gefallenen sub Nr. 14. auf dem Kuhthorschen Bruche belegenen Hudebeit, für 11 Kühe so zusammen gewürdiget worden zu 2761 Rthlr. gr. 2. Ein Nebenhaus an der Pötscher Straßen so nebst Hoffraum und Zubehör taxirt ist zu 279 Rthlr. 3. Ein nahe vor dem Neuenthore belegener ein hiesiger Morgen haltender ganz freyer Garten taxirt nebst Obstbäumen und steinern Pfeilern und Pforte zu 401 Rthlr. 12 gr. 4. Zwen und ein halber Morgen zusätzlisch ges mit 5 Scheffel Gerste an das Martini Capitul beschwertes beim Kohlpotte belegenes Land taxirt zu 100 Rthlr. 5. Fünf Morgen Landes daselbst worauf 3 Viertel Scheffel Rocken, 2 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Haber an das heilige Trachts-Register hasten taxiret zu 350 Rthlr. 6. Underthalb Morgen Freyland in der Oorenreget taxirt zu 120 Rthlr. 7. 6 Morgen Zehnt und Theil-Land am Neuenthorschen Wege wovon 4 Rthlr. Theil-Geld entrichtet werden müssen taxirt zu 330 Rthlr. 8. Zwen Morgen Landes daselbst mit 2 Scheffel Zins-Gerste an die Geistarmen beschwert und geschätz zu 130 Rthlr. 9. Underthalb Morgen Landes am Kuhthorschen Steinwege mit 3 Scheffel Zinsgerste beschwert und taxirt zu 67 Rthl. 18 gr. 10. Zwen Morgen Freyland vor dem Simeonis Thore in der Haselmasch taxirt zu 180 Rthlr. Von den Ländereyen sub Nr. 4. bis 10. muß auch der gewöhnliche Landschätz an die Cammererey entrichtet werden. 11. In Martini Kirche auf der Norder Prieche in dem Mannsstuhl unter dem Cammerstuhl 2 Stände taxirt zu 30 Rthlr. 12. Ein Frauensstand daselbst unter der Norder Prieche in dem Stuhl Nr. 20. taxirt zu 5 Rthlr. 13. Ein Begräbniß auf diesem Kirchhofe bey der Dechanen in der 26. Reihe Nr. 9. mit einem Leichenstein versehen taxiret zu 8 Rthlr. Die Liebhaber können sich zum Ankauf dies-

ser Immobilien in Terminis den 22. Oct.,  
24. December 1792 und 28. Febr. 1793 Vor-  
mittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen  
Stadtgerichte melden, die Bedingungen  
vernehmen, und dem Besinden nach auf  
das höchste Geboht den Zuschlag gewärti-  
gen. Zugleich werden alle diezenigen wel-  
che real Ansprüche, die aus dem Hypothe-  
kenbuche nicht ersichtlich sind, an vorbeimar-  
ten Immobilien zu haben vermeynen, hiera-  
mit vorgeladen, solche spätestens in dem letz-  
ten Subhassiations-Termin anzuzeigen, wie-  
drigenfalls sie damit abgewiesen, und gegen  
den künftigen Besitzer nicht weiter gehöret  
werden sollen.

**Mindell.** Zur bequemen Ausein-  
andersezung der Gebrüder H. A. Gevelohs  
in Bremen, und Christoph Daniel Geve-  
loht alhier, werden nachstehende aus dem  
Elterlichen Nachlasse ihnen anheim gesal-  
lene Grundstücke seil geboten, und dazu  
der öffentliche Verkauf am 13ten Septbr.  
in der Behausung ihrer Erblässern am  
Kampe bestimmt, als 1) a. 5 Wiesen, b.  
5 Morgen Laub, beym Königsbrunnen, so  
bisher zu Kuhweiden genutzt sind. 2) eine  
große Torfwiese am Mitteldamme. 3) eine  
Wiese am Obern Damme Nr. 114. 4)  
eine grösere Wiese baselbst. 5) eine klei-  
nere über der Aue. 6) 1 Kamp am Si-  
meonsbruche 8 Morgen. 7) 1 dergleichen  
am Haselbrinck, 8 Morgen sämtlich frey.  
8) 3 Morgen im Theilsfelde, davon 5 Schfl.  
Gerste. 9) 2 Morgen oben der Koppel,  
davon 2 Rthlr. Theilgeld. 10) 2 Morgen  
im Schweneken Bette, davon 2 Scheffel  
Haser jährlich gehen. 11) 1 Begräbniß  
in der St. Pauli Capelle. 12) 1 Begräba-  
niß in der Marien Kirche und verschiedene  
auf dem Kirchhofe baselbst. 13) 1 Be-  
gräbniß in der Simeonkirche. 14) 1 Kir-  
chenstuhl in Marien Kirche auf der Nör-  
der-Priede Nr. 40. 15) 1 Kirchenstuhl  
baselbst auf dem Thore. 16) 1 Gartenz-  
Flage, ehedem der Frau Regierungsorthym

Schrabern zugehörig, davon 4 Scheffel  
Zinsgerste an Verkäufern jährlich, und der  
hergebrachte Weinkauf vom Häuser an dies-  
selbe entrichtet werden muß. Die Kauf-  
liebhaber wollen sich des Morgens um 10  
Uhr im besagten Gevelohschen Hause am  
Kampe einfinden, und dem Besinden nach  
des Zuschlages gewärtigen, wobey denn  
zugleich die näheren Bedingungen bekannt  
gemacht werden sollen.

**Amt Petershagen.** Der den  
Gebrütern Stolte alhier gehörige 1 Morgen  
Land in der Masch zwischen Hrn. von  
Bessels und Schwiers Lande auf den Wies-  
den belegen, soll zur Befriedigung eines  
Gläubigers in Termino den 1ten Octob.  
meißbietend verkauft werden. Es geht  
davon der Zehnte aus Amt, und 1 Hmbr.  
Gerste an Hrn. v. Dheim, und ist durch  
Geschworne zu 45 Rthlr. taxirt. Kauf-  
stige können sich am bestunten Tage vor der  
Amtsstube alhier einfinden. Zugleich wer-  
den alle, die ein dingliches Recht an dies-  
sem Grundstück haben, zu dessen Abgabe  
und Nachweisung aufgefordert, weil sie  
sonst damit nicht weiter gehöret werden.

Es wird hierdurch, auf Veranlassung  
von hoher Landesregierung erfolgten  
Auftrages, öffentlich bekannt gemacht, daß  
die zuletzt von dem verstorbenen Kreisschreiber  
Strömann besessene, ehemals Colla-  
meyerische Stette sub Nr. 48 Bauerschaft  
Schwennigdorf öffentlich meißbietend ver-  
kaust werden solle. Diese Stette ist 115  
niglich Meyersattischer Qualität, es gehör-  
et zu derselben ein Wohnhaus, ein Neben-  
haus, ein Garte von ohngefehr 3 u. 1 halben  
Scheff. Saat mit 26 Stück Obstbäumern  
besetzt, ein kleiner Garte von 1 halben  
Scheffelsaat, 1 Schfl. 2 Sp. 2 Becher Holz-  
grund, dergleichen ein Brunne, Kirchen-  
stand, Begräbnissstette und Rötegrube.  
Alle dieses ist, nach Abzug der 7 Rthlr.  
30 gr. betragenden Lasten auf 756 Rthlr.  
3. 95. 4 pf. durch vereidigte Taxatores ge-  
taxirt.

würdiget. Anstragende Käufer werden aufgesfordert, ihr Gebot am 15 October an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben; da dann, im Fall unnehmlich geboten, der Verkäufer den Zuschlag zu erwarten hat. Zugleich werden auch diejenige, welche an diese zum Verkauf gestellte Sterke, dingliche Rechte zu haben vermeynen, aufgesfordert, diese bey Verlust derselben, spätestens am 15. Octob. anzugeben. Bünde am Königl. Justizamte Limberg den 12ten July 1792.

Schrader.

#### IV Personen so verlangt werden;

In dem Dorfe Grossendorf Amts Rahden ist der Sattler gestorben, weshalb ein anderer tüchtiger Sattlermeister in dessen Stelle aufgesfordert wird, und dient zur Nachricht, daß sich ein solcher daselbst gut zu ernähren im Stande sey. Minden den 13. August 1792.

Commissarius loci. v. Pessel.

**Minden.** Bei einem hiesigen Buchbinder wird ein Lehrling verlangt.

#### Gedanken über das Daseyn Gottes, Auferstehung und Unsterblichkeit.

(Fortsetzung.)

Wie stehts aber um meine Seele? Ist Gedenken eine Wirkung des Baus des Gehirns? Gehst also, wenn dasselbe zerstört, verloren? Stirbt meine Seele mit dem Leibe? Verschwindet sie im Tode? Mit nichts. Zwar wenn dieses möglich; so würde sie doch mit dem Leibe wieder hergestellt werden, wieder auferstehen. Da aber Gedenken eine Wirkung anderer Art, als Bewegen; so beweiset es in das Daseyn einer wirkenden Kraft, und einer Kraft anderer Art, als die bewegende Kraft. Es kann also keine Wirkung der bewegenden

Wer Lust dazu hat, kann sich auf der Buchdruckerey hieselbst melden, und das Nähtere erfahren.

**Rinteln.** Es wird in Rinteln auf Michaelis d. J. ein Bedienter gesucht, welcher schon mehr gedienet hat, die Aufwartung versteht, Zeugnisse seines guten Vertragens vorweisen, auch eine kleine Caution machen kann. Er hat gute Bedingungen zu erwarten. Nähtere Nachricht beym Hrn. Postsecretär Kottenkamp in Preuß. Minden.

#### V Notification,

**Colonius Hassebrock** Nr. 44. Bauerschaft Westrup hat von Clasing Nr. 15. das selbst einen Theil seiner an der Ovelgünne belegenen Wiese für 100 Rt. in Golde und 120 Rt. 18 ggr. in Courant unter Kammeral-Genehmigung angekauft, worüber die erforderlichen Documente ausgesertigt worden sind.

Sign. am Königl. Amts Rahden den 12. August 1792.

v. Pessel.

Kraft, nicht des Gehirns, nicht des Baus desselben seyn. Die Seele ist und bleibt also ein vom Körper, vom Gehirn ganz verschiedenes wirkliches Wesen, sie ist selbst eine wirkende Kraft. Aber, da sie doch nirgends als im Gehirn gedenket; da sie mit den Bewegungen, die das Gehirn im ganzen Körper hervorbringt, so sehr übereinstimmt; da sie selbst an den Uordnungen im Körper, so viel Anteil nimmt; beweiset dieses nicht, daß Gedenken und Bewegen von einer Kraft, von einem wirkenden Wesen, vom Gehirn gewürkt wer-

be? So lange es fest steht, daß Gedanken und Bewegen Wirkungen verschiedner Art, kann dieses nicht beweisen. Das beweiset es, daß die Seele im Gehirn wohne und mit demselben übereinstimmend wirkte; aber dieses kann doch die Wohnung und Werkstatt, mit dem Einwohner, der darin wirket, nicht zu einem Dinge machen; und die übereinstimmenden Wirkungen zweier Kräfte verschiedner Art, kann diese nicht zu Kräften einer Art, oder gar zu einer Kraft machen: so stimmen ja auch nicht die Wirkungen Leibes und der Seele mit einander überein.

Oft erfahren wir, daß der Leib, folglich auch's Gehirn, mit seinen besten Kräften fast ganz verzehret, und daß dennoch die Seele in voller Kraft, ja bisweilen stärker und richtiger gedenke: ja es steht in unsrer Freiheit, daß wir unsre denkende Kraft von den übereinstimmenden Wirkungen der bewegenden Kräfte mehrentheils abziehen: und erst alsdenn, gedenken wir weit stärker und richtiger. Wie wäre dieses möglich, wenn Gedanken eine Wirkung des Leibes und des Gehirns? Der Leib, das Gehirn bestehen aus bewegenden Kräften, diese können nach ihrer Anzahl stärker und schwächer bewegen; der Bau gibt den Bewegungen eine bestimmte Richtung: wie sollte doch, auch das Gedanken hiedurch gewirkt werden? durch die Kräfte selbst? So müssen einfache Kräfte doppelte, ja verschiedner Art Wirkungen hervorbringen. Einfache Kräfte können nur einfache, und einer Art Kräfte, nur einer Art Wirkungen wirken, oder durch ihre Zusammensetzung? Zusammengesetzte Kräfte wirken stärker: aber nichts anders, als ihrer Art eigne Wirkungen; verändern kann die Zusammensetzung keine Kraft: denn alle Kräfte sind in sich unveränderlich. Oder durch den Bau? Der gibt den bewegenden Kräften nur eine bestimmte Richtung in ihren Wirkungen: er kan aber ebenfalls keine Kraft in eine andre verwandeln. Daß aber

auf diese oder jene Weise, neue Kräfte solten erzeuget werden, wird sich wohl niemand einfallen lassen: denn alle Kräfte sind Wirkungen der Allmacht. Es steht also ewig fest, daß Gedanken keine Wirkung des Gehirns, sondern, daß es von einer besondern Kraft, die im Gehirn wohnet, gewirkt werde; daß also Leib und Seele, Seele und Gehirn zwei ganz verschiedene wirkliche Wesen.

Da aber doch die Seele im Leibe wohnet; wird sie dann nicht, wenn der Leib stirbt, wenn das Gehirn zerstört wird, zugleich zerstört? nicht mit zertrümmert, wenn der Bau des Leibes einfällt? Wenn die Seele wie der Leib aus mehr Theilen zusammengesetzt, wäre dieseg möglich? alsdenn aber müste sie, wie der Leib aus bewegenden Kräften besteht, auch aus gedenkenden Kräften bestehen. Da nun eine Seele eine gedenkende Kraft; so stelle sich auch eine jede dieser Kräfte sich selbst und andre Dinge vor: eine jede wäre also eine vollkomme Seele. Keine könnte also, weil sie einfach, mit dem Leibe, mit dem Gehirn, zerstört werden und sterben. Da nun so in einem Menschen mehr Seelen angenommen würden, müste eine jede ihren besondern Wirkungskreis haben: wie erfahren aber in uns nur einen einzigen. Denn was ich gedenke, gedenke nur allein ich; nichts mit und neben mir, ohne alle Theilnahme, Uebergang, oder Veränderung des Orts, nur allein im mir. Mehr Seelen in einem Menschen, wären also nicht allein etwas überflüssiges: sondern, es wohnet in mir auch wirklich, nur eine einzige, einfache gedenkende Kraft, eine einzige Seele, ein einziges einfaches, unzerstörbares, unsterbliches gedenkendes Wesen. Wollte man doch noch zweifeln, ob eine einfache Kraft gedenken könne? so ist ja aus obigem gewiss, daß alle Wirkungen von einfachen Kräften entstehen: also auch das Gedanken,

(Der Beschlusß künftig.)